



## Merkblatt - Fotodokumentation

### **Kennzeichnungspflicht**

Gemäß §§ 12 u. 13 i. V. m. Anlage 6 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) sind Reptilien der aufgeführten Arten unverzüglich zu kennzeichnen, hierunter fallen folgende Landschildkröten:

- Griechische Landschildkröte
- Maurische Landschildkröte
- Ägyptische Landschildkröte
- Breitrandschildkröte

Nach § 13 Abs. 1 Nr. 4 BArtSchV können Schildkröten ab 500 Gramm mit einem Transponder gekennzeichnet werden. Ansonsten besteht die Möglichkeit der Kennzeichnung mittels Dokumentation. Die Fotodokumentation ist allerdings nur dann als Kennzeichnungsmethode (Identifizierung) geeignet, wenn sie die individuellen Körpermerkmale – die Panzersegmente – zeigt.

Es sollten folgende Intervalle eingehalten werden:

- im ersten Lebensjahr halbjährlich
- ab dem zweiten Lebensjahr jährlich
- ab dem 11. Lebensjahr alle 5 Jahre

### **Beschaffenheit der Fotodokumentation**

Pro Schildkröte sind zwei Fotos erforderlich; jeweils ein Foto vom Rücken- und Bauchpanzer, senkrecht zum Tier.

Dazu sollte das Tier gesäubert werden, es sollte nicht mehr nass oder feucht sein, damit keine Lichtreflexe entstehen.

Um einen Maßstab für die Größe des Tieres zu erhalten, sollte als Hintergrund ein Rasterblatt (Karoblatt) verwendet werden.

Die Schildkröte muss so fotografiert werden, dass sie bildfüllend abgebildet ist. Fotos auf denen nur ein Teil des Tieres zu sehen ist, sind ebenso ungeeignet wie Fotos, auf denen das Tier zu klein abgebildet worden ist.

Weiter ist das Datum der Aufnahme des Fotos und das Gewicht des Tieres zu diesem Zeitpunkt anzugeben.

Für Schildkröten mit einem Transponder entfällt die Fotodokumentation. Die Transponder-Nummer ist unmittelbar dem Landratsamt zu melden.

### **Hinweis**

Die Beweislast liegt beim Besitzer. Die Fotodokumentation ist vom Besitzer selbständig zu führen. Eine nicht regelmäßig aktualisierte Dokumentation kann zur Ungültigkeit der Bescheinigung (EU-Bescheinigung bzw. Cites-Bescheinigung) führen und die Besitzberechtigung für das Tier entfallen. Ggf. müsste das Tier dann eingezogen werden.